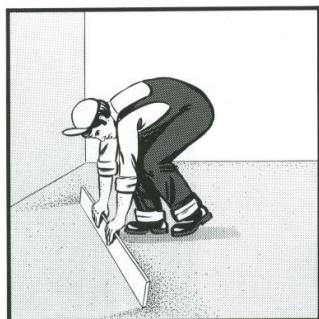




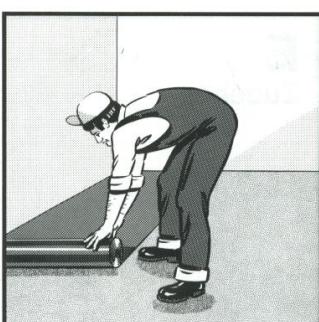
Verlegeanleitung GABA- Dachbodendämmelemente



GABA-DD- und GABA-TE-Elemente eignen sich für die Verlegung auf allen festen Untergründen wie Beton, Estrich, Holzdielen usw.

Untergrund:

Bei planebenen Untergründen ist eine Verlegung ohne Vorbehandlung möglich. Bei stark unebenen Flächen, etwa über 5 mm Höhenunterschied, muss ein Ausgleich mit Schüttmaterial vorgenommen werden.

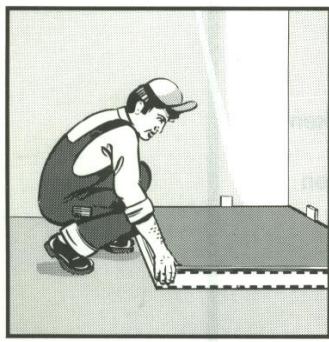


Höhenausgleich:

Bei fugenlosen Flächen kann das Schüttmaterial direkt auf dem Boden verteilt werden.

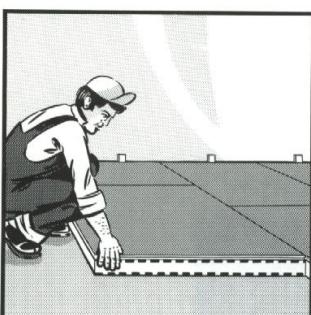
Bei Holzdielenböden wird zunächst ein diffusionsoffener Rieselschutz mit überlappenden Stößen verlegt und an den Wänden ca. 10 cm über Oberkante der Schüttung hochgezogen.

Anschließend wird das Schüttmaterial (z. B. unsere GABA-Schüttung) eingebracht und eben abgezogen. Dann wird die Schüttung mit einer festen Rippenpappe abgedeckt, wobei die Rippen nach unten zeigen. Auch die Rippenpappe wird mit Überlappung verlegt und an den Enden um die Stärke der Dämmelemente hochgezogen.



Verlegung der Dämmelemente:

Man beginnt mit der Verlegung der Dämmelemente an einer Stirnseite. Dabei zeigt die Feder zur Raumbegrenzung und die Nut zur Raumseite. Die Diffusionskanäle verlaufen in Richtung des kürzeren Raumabstandes. Die 1. Reihe wird komplett verlegt. Mit dem Reststück die nächste Reihe beginnen. Kreuzfugen vermeiden.



Wasserfester Weißleim (D3) wird auf die Ober- und Unterseite der Feder gleichmäßig aufgetragen - ca. 60 Gramm pro Quadratmeter bei den Spanplatten, ca. 40 Gramm bei den DD-HDF-Elementen (z. B. mit der praktischen 1-L-Leimflasche von GABA) -, und dann werden die Elemente in Nut und Feder verbunden. Überschüssiger Leim an der Oberseite muss sofort abgewischt werden.

Zwischen den Wänden und Dämmelementen müssen Fugen vorgesehen werden, sodass sich die Dämmelemente bei klimatischen Änderungen ausdehnen können. Faustformel hierfür: Pro lfm Raumlänge 2,5 mm Ausdehnung, verteilt auf zwei Raumseiten. Das sind z. B. bei 16 lfm Raumlänge pro Seite 20 mm (der Mindestabstand beträgt 15 mm, auch bei kleineren Räumen). Diese Fugen dürfen nur mit Randdämmstreifen aus Mineralfaser ausgefüllt werden!

Ab 20 lfm Raumlänge ist zusätzlich etwa in der Raummitte eine Dehnfuge von 20 mm Breite vorzusehen*. Ab 40 lfm Raumlänge ist eine weitere Dehnfuge notwendig. Darüber hinaus müssen für je weitere 10 lfm Raumlänge weitere Dehnfugen vorgesehen werden.

Ausschnitte um Kamine, Balken oder andere fest installierte Teile herum müssen ebenfalls mit entsprechenden Fugen versehen werden, die ebenfalls nur mit diffusionsoffenen Randdämmstreifen aus Mineralfaser ausgefüllt werden dürfen.

Bei den derzeitig eingebauten Dämmstärken kann es - durch das somit kalte Dachgeschoss - notwendig sein, alle aufgehenden Bauteile wie hohe Drempel, Kamine, Treppenhausköpfe und anderes mit einer Dämmung zu versehen. Im Bereich zwischen den Sparren ist der Einsatz von unkaschierter Mineralwolle empfehlenswert. Diese sollte soweit wie möglich (evtl. bis zur Fassadendämmung) unter das Dach gezogen werden, um auch diese Wärmebrücke weitestgehend zu minimieren.



* Bitte gesonderte Anleitung beachten

Anmerkung zu der Oberfläche der lackierten Deckschichten:

Bei den GABA-DD-Elementen können leichte Farbunterschiede in der Lackierung aufgrund unterschiedlicher Untergründe auftreten.

Hinweis zur Verpackung:

Verbund-Dämmelemente dürfen nicht im Freien bei Regen und Schnee gelagert werden, da die Folienverpackung nicht wasserdicht ist!

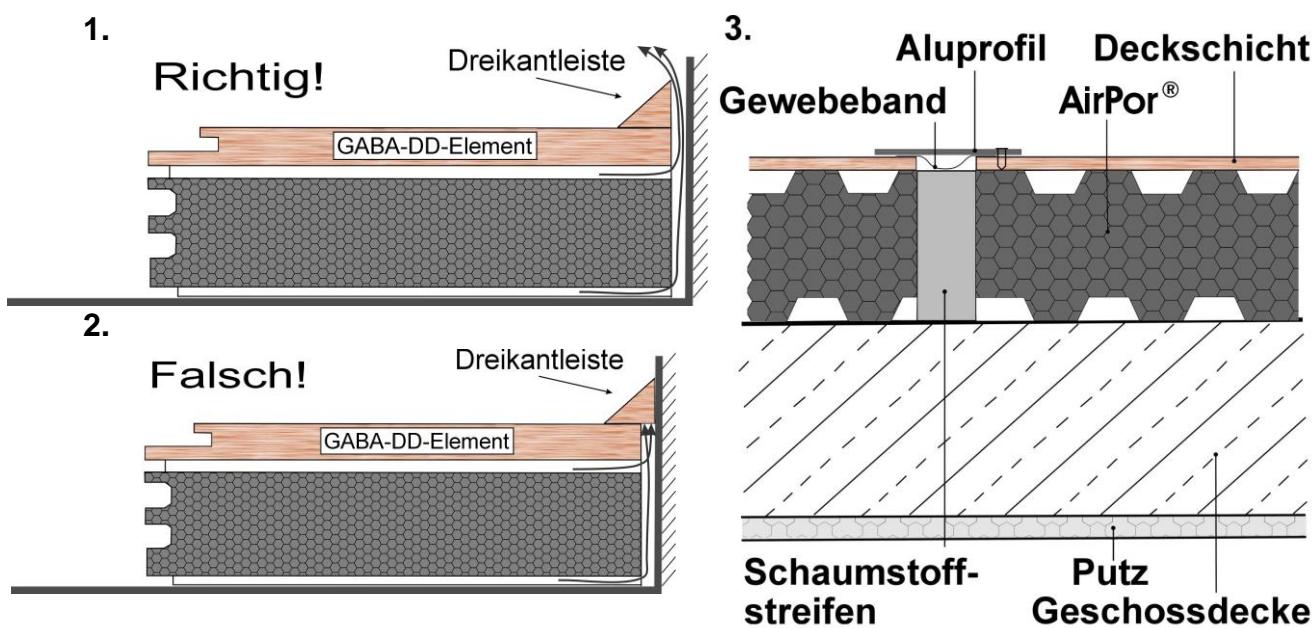
Ausführung von Dehnfugen

Aufgrund des Ausdehnungsverhaltens von Spanplatten ist gemäß unserer Verlegeanleitung das Einhalten bestimmter "Bewegungsräume" zwingend notwendig. So muss zu allen Begrenzungen wie Mauerwerk, Kamine oder Treppenhaus ein Abstand von 2,5 mm pro Meter Raumlänge - mindestens jedoch 15 mm - eingehalten werden. Dieser Raum darf nur mit weichen, diffusionsoffenen Dämmstoffen wie Mineralfaser o. ä. **I o c k e r** ausgefüllt werden, um weder die Bewegung der Dämmelemente noch die Dampfdruckentspannung zu behindern.

Für den Fall, dass als Randabschluss Leisten angebracht werden, muss die Hinterseite der Leiste mit dem Rand der Spanplatte abschließen (Bild 1). Die Leisten dürfen auf keinen Fall bis an die begrenzenden Bauteile herangeführt werden (Bild 2).

Sollte die größte Ausdehnung des Raumes über 20 Meter sein, so muss zusätzlich etwa in Raummitte eine Dehnungsfuge vorgesehen werden (Bild 3). Sinnvollerweise geschieht dieses im Bereich der geringsten Breite, z. B. des Treppenhauses. Ab 40 Metern Raumlänge ist eine zweite Dehnfuge vorzusehen. Darüber hinaus ist für jede weitere 10 Meter Raumlänge eine weitere Fuge vorzusehen.

Die Dehnfuge sollte ca. 15 - 20 mm breit sein. Bei der Verarbeitung im Sommer kann die Dehnfuge bis zu 25 mm, bei feuchtkalter Witterung bis zu 10 mm breit sein. Je nach Höhe der Dämmung wird ein Schaumstoffstreifen von 80, 100 oder 120 mm Höhe und 40 mm Dicke eingelegt. Die Fuge wird anschließend von oben mit unserem Gewebeklebeband "durchhängend" abgeklebt. Das heißt, das Klebeband wird auf der Deckschicht auf jeweils ca. 15 mm Breite verklebt. Somit bildet sich im Bereich der Fuge eine Sicke, die eine nachträgliche Bewegung der Dämmelemente zueinander ermöglicht, ohne dass es zu Ablösungen des Klebebandes kommt. Abschließend wird das Klebeband mit einem 80 mm breiten Abdeckprofil - z. B. unserem Aluprofil abgedeckt. Das Profil wird auf einer Seite der Fuge auf die Spanplatte geschraubt.



Türabschlussprofil für unsere GABA-Dachböden- und Trockenestrichelemente

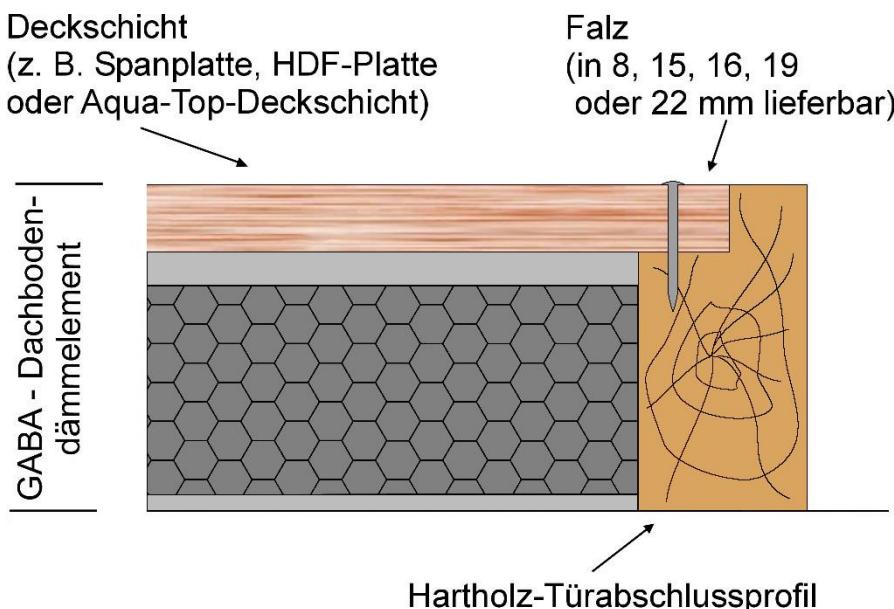
Um den Auftrittsbereich zum gedämmten Raum dauerhaft vor Beschädigungen zu schützen, empfehlen wir unser Hartholz-Türabschlussprofil in den Zugangsbereichen.



Das GABA-Türabschlussprofil wird in einer Länge von ca. einem Meter geliefert, so dass es immer erst auf die genaue Türbreite zugeschnitten werden muss, um zwischen die Zarge der Tür zu passen (siehe Bild links).

Vor dem Einbau der Dämmung kann man das Türabschlussprofil hinter die zu kürzende Tür stellen, mit einem Bleistift die Oberkante des Profils an der Tür kennzeichnen und das Türblatt anschließend an der gekennzeichneten Stelle um die Höhe der Dämmung kürzen.

Am Hartschaum wird anschließend ein kleiner Streifen abgeschnitten und die Dämmplatte dann in dem Falz auf dem Profil befestigt.





Januar 2018

Kalkulationshilfe für die Verarbeitung von GABA-Dachbodendämmelementen

Für die Verarbeitung unserer GABA-DD-Elemente möchten wir Ihnen einige Richtwerte als Kalkulationshilfe angeben:

Für die reine Verarbeitung rechnet man mit durchschnittlich 5 - 8 m² pro Stunde und Monteur, je nach Beschaffenheit der Dachböden (z. B. Anzahl von Kaminen und Stützbalken). Monteure, die unsere Elemente längere Zeit verarbeiten, können bis zu 10 m² pro Stunde verlegen.

Für den Verschnitt müssen ca. 3 - 5 Prozent einkalkuliert werden.

Bei einem halben LKW (je nach Dämmstärke ca. 250 - 400 m²) benötigen 5 bis 7 Monteure für das Abladen der Elemente vom LKW und den Transport der Elemente in die Dachgeschosse ca. 5 bis 7 Stunden (je nach Entfernung der Häuser zur Straße, ob Stufen auf dem Weg zum Haus sind und abhängig von der Anzahl der bewohnten Etagen im Haus und auch, wie eng der Hausflur ist). Für einen kompletten LKW mit ca. 500 - 800 m² Dämmmaterial brauchen 10 bis 12 Leute ca. 7 bis 9 Stunden Zeit. Dabei kommt es auch darauf an, ob die Elemente einzeln hochgetragen werden, oder ob 2 Stück auf einmal hochgetragen werden (Gewicht pro Dämmelement ca. 12 - 14 kg, je nach Spanplattendicke und Gesamtstärke, die häufiger gekauften GABA-DD-HDF-Elemente wiegen nur ca. 8,5 kg pro Stück).

Die **Entladung** des anliefernden LKWs an der Baustelle durch den Fahrer per Gabelstapler oder Hebebühne können wir bei den Speditionen auf Wunsch zu einem Preis von pauschal **€ 185,00** netto pro LKW in Auftrag geben. (Beachten Sie hierfür bitte Dispositionszeiten von ca. 10 Tagen, daher muss der Wunsch bitte direkt bei der Bestellung geäußert werden!). Diese Entladung durch den Fahrer des LKWs ist deutlich günstiger als der Lohnanteil für 5 bis 12 Monteure für 1 bis 2 Stunden Entladung.

Gewöhnlich werden die Verlegearbeiten inklusive Plattentransport in die Dachgeschosse, Verschnitt und Leimverbrauch von ortsansässigen Verarbeitern zum Preis von ca. € 15,00 - € 20,00/m² angeboten, abhängig von der gesamten Liefermenge und den Ausführungsbedingungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter 0 23 24 / 39 15 - 0 jederzeit gerne zur Verfügung - bitte rufen Sie uns an, wenn Fragen offen geblieben sind. Sollten Sie weitere Unterlagen oder Handmusterstücke von uns benötigen, so geben Sie uns bitte Bescheid.

Wir würden uns sehr freuen, wenn auch Sie unsere Produkte zukünftig einsetzen und weiterempfehlen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr GABA-Team



Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 - Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen. Sie haben Vorrang vor den AGB unserer Geschäftspartner. Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Käufer unsere Bedingungen an. Abweichende Vereinbarungen bedürfen in jedem Falle unserer schriftlichen Bestätigung.

Bei einer Änderung der Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wird der Käufer hierüber umgehend informiert.

Sofora bei ständiger Geschäftsverbindung mit dem Käufer diese Verkaufsbedingungen vereinbart werden, gelten sie in ihrer aktuellsten Fassung für alle späteren Aufträge.

§ 2 - Preise / Angebote

Alle Angebote sowie Angaben in Preislisten sind freibleibend und unverbindlich. Erteilte Aufträge werden erst durch unsere vom Auftragnehmer gegengezeichnete, schriftliche Auftragsbestätigung für den Verkäufer bindend. Sondervereinbarungen - gleich welcher Art - bedürfen stets unserer schriftlichen Bestätigung.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen Umsatzsteuer. Standgelder, Anschluss- und Wiegegebühren sowie Entladekosten und etwaige Kosten für eine zweite und eventuell dritte Entladestelle gehen in jedem Falle zu Lasten des Käufers.

§ 3 - Lieferung

Lieferungen werden so genau wie möglich angegeben, sind aber unverbindlich. Nicht vom Verkäufer zu vertretende Umstände, welche die Lieferung zum vorgesehenen Zeitpunkt verzögern oder verhindern, entbinden den Verkäufer von seiner Lieferpflicht oder verschieben sich nach seiner Wahl. Schadenersatzansprüche oder wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung aus dem Abschluss des Kaufvertrages eingetretenen oder bekannt gewordenen Gründen sind ausgeschlossen. Die Nichteinhaltung fest vereinbarter Lieferfristen berechtigt den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag wegen Verzugs nur, wenn vorher erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben beim Abruf haftet der Käufer. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Nur bei kompletten Jumbo-Zügen können wir eine Entladung für einen Aufpreis anbieten. Bei Teillieferungen oder einer Restlieferung muss der Kunde den LKW z. B. per Hand, durch ein eigenes Handkurbelgerät oder einem selbstorganisierten Gabelstapler entladen. LKW mit Ladebordwand werden im Fernverkehr nicht eingesetzt. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerner oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer zu entschädigen.

Die Empfängeradresse (Lager oder Baustelle) muss mit schweren LKW (bis 30 t) und Jumbos (Fahrzeughöhe ca. 4 m, Fahrzeuglänge bis 20 m) befahrbaren sein. Der Käufer sorgt im eigenen Interesse dafür, dass unsere Produkte namentlich auf Baustellen möglichst nahe am Verwendungsort entladen werden können. Er informiert sich daher vorab über die örtlichen Gegebenheiten. Wichtig ist ebenfalls, dass bei Bedarf eine Abladezone für den LKW in Absprache mit dem Ordnungsamt oder der Polizei für die Dauer der Entladung gesperrt werden muss.

Der Käufer trägt Sorge dafür, dass der Lastzug unverzüglich komplett entladen wird, bevor der Transport in die Häuser beginnt. Der Spediteur gesteht uns Entladezeiten von maximal 2 Stunden pro komplettem LKW zu, bei Teilmengen entsprechend weniger Zeit. Im Falle einer Stapler-Entladung durch den Fahrer des LKW muss die Zuwegung staplergeeignet befestigt sein und es muss ausreichend Platz für die Entladung durch den Stapler vorhanden sein (mindestens 2,50 m seitlich des LKW).

§ 4 - Abschlüsse

Abrufaufträge müssen innerhalb der Abschlusszeit zu den jeweils gültigen Preisen abgenommen werden. Falls die Abschlussmenge nicht termingerecht abgenommen werden kann, so steht es dem Verkäufer frei, den Käufer in Abnahmeverzug zu setzen oder ohne Nachfristsetzung vom Vertrag gänzlich oder teilweise zurückzutreten sowie die entstandenen Mengenrabattdifferenz zu berechnen.

§ 5 - Versand

Mit dem Verladen der Ware auf den LKW bzw. Waggon trägt der Käufer das Transportrisiko in vollem Umfang. Ab diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Der von uns genannte Versandtag gilt stets für das Abgangsdatum vom Werk oder Lager. Für rechtzeitige und richtige Ankunft kann keinerlei Haftung übernommen werden, auch wenn auf ausdrücklichen Wunsch voraussichtliche Ankunftstermine genannt werden. Einwegpaletten werden Eigentum des Käufers und können nur bei frachtfreier Rücklieferung an den jeweiligen Produktionsstandort zum vereinbarten Stückpreis gutgeschrieben werden. Euro-Tauschpaletten werden gesondert berechnet, sofern sie nicht zum Zeitpunkt der Lieferung und am Ort der Anlieferung ausgetauscht werden. Alternativ können Euro-Tauschpaletten innerhalb von vier Wochen frachtfrei an den jeweiligen Produktionsstandort zurückgesandt werden. In diesem Fall erfolgt eine Gutschrift in voller Höhe.

§ 6 - Mängelrügen

Wir gewährleisten, dass unsere Ware frei von Fabrikations- und Materialmängeln ist. Abweichungen in der Farbe, Oberflächenbeschaffenheit, den Abmessungen, der Festigkeit und Wasseraufnahme, die durch die verwendeten Rohstoffe und die Art Ihrer Verarbeitung verursacht werden, sind keine Fehler im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB. Abmessungen und Größenangaben, auf die in Angeboten und Vereinbarungen Bezug genommen wird, gelten nicht als Beschaffenheit im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Die Gewährleistung für den Verbrauchsgüterverkauf beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Lieferung. Bei Anlieferung durch eine von uns beauftragte Spedition muss der Kunde die Ware sofort auf Transportschäden untersuchen. Bei einem Anfangsverdacht muss die Prüfung auch genauer erfolgen, und die Ergebnisse dieser Prüfung müssen der anliefernden Spedition schriftlich (vorzugsweise auf dem Lieferschein) angegeben werden. Der Käufer muss uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Ware schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich

Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen sowie Lagerungshinweise nicht befolgt, Änderungen an der Ware vorgenommen, Teile ausgewechselt und Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.

Bei berechtigten Mängelrügen sind wir zur Nacherfüllung befugt. Bemängelte Ware darf in keinem Fall vernichtet oder verbaut werden. Die Möglichkeit zur Rückführung an das Produktionswerk muss jederzeit gewährleistet sein.

Der Haftungsausschluss oder die Haftungsbegrenzung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen.

§ 7 - Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle unsere gegenwärtigen Ansprüche gegen den Käufer sowie die künftigen - soweit sie mit der gelieferten Ware im Zusammenhang stehen - erfüllt sind. Der Käufer ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab, gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert oder ob sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiter veräußert oder wird sie mit einem Grundstück verbunden, so gilt die Forderung des Käufers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen dem Käufer und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware als abgetreten.

Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach der Abtragung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, dies nicht zu tun, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Macht der Käufer von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht uns der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware zu.

Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.

Wird die in unserem Eigentum stehende Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes unserer Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Der Käufer wird die neue Sache mit der verkehrsüblichen Sorgfalt kostenlos für uns verwalten. Wir verpflichten uns, auf Anforderung die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 Prozent übersteigt.

Nehmen wir Wechsel als Zahlungsmittel entgegen, besteht unser Eigentumsvorbehalt solange fort, bis feststeht, dass wir aus diesen Wechsels nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Aufgrund der abgetretenen Forderung beim Käufer eingehende Wechsel werden hiermit an uns abgetreten und indossiert. Der Käufer ver wahrt die indossierten Wechsel für uns.

§ 8 - Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind innerhalb von 28 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahl-bar. Skonti werden nur bei Erteilung eines Abbuchungsauftrages oder für SEPA-Lastschriften gewährt (4 % für freiwillige Vorkassenzahlungen oder 3 % bei Abbuchung innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungsstellung), und nur, wenn keine überfälligen Rechnungen und auch keine Wechselverbindlichkeiten mehr bestehen. Die Lastschriften werden bei Fälligkeit eingezogen. Die 14-tägige Belastungsvorranzeige (Pre-Notification) wird hiermit ausgesetzt. Wechsel und Schecks werden, wenn wir ihre Hergabe einräumen, nur Zahlungshalber angenommen. Wechselspesen trägt in jedem Falle der Käufer. Es steht uns frei, Wechsel jederzeit vor Verfall, auch ohne Begründung zurückzugeben und Bezahlung zu verlangen. Aus verspäteter Vorlegung oder Protestbeibringung erwachsen dem Käufer keine Rechte gegen uns. Die Nichteinhaltung obigen Zielen oder Abweichung von den Zahlungsbedingungen berechtigen den Verkäufer, vorbehaltlich aller sonstigen Rechte, zur Berechnung von Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8 Prozent (5 Prozent bei Verbraucherverträgen) über dem Basiszins. Jede Aufrechnung insbesondere von Gegenrechnungen ist nur mit unserer vorhergehenden Zustimmung möglich. Wenn Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit des Käufers auftreten, können wir Vorauszahlung des Kaufpreises oder Sicherheitsleistungen verlangen. Für Neukunden gilt die Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) generell für die ersten beiden Lieferungen. Zahlungen per Vorkasse sind freiwillige Sicherheitsleistungen, für die wir nicht gleichzeitig 4 % Vorkassenskonto und eine Bankerfüllungsbürgschaft unsererseits anbieten können. Die Zahlung muss hierbei 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin einem unserer Konten gutgeschrieben sein. Bei verspätetem Zahlungseingang verschiebt sich der Liefertermin entsprechend.

Sollten Zahlungsschwierigkeiten erst nach Vertragsschluss bekannt werden, so ermächtigt uns dies zum Rücktritt. Falls wir Wechsel auf den Kaufpreis angenommen haben und dann Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit auftreten, sind wir jederzeit berechtigt, gegen Rückgabe der Wechsel die Zahlung des Kaufpreises in bar zu verlangen. Der Nachweis des Vorliegens mangelnder Zahlungsfähigkeit des Käufers gilt durch Auskunft einer Bank oder einer angesehenen Auskunftei als erbracht.

§ 9 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Beidseitiger Erfüllungsort für die Lieferung ist Hattingen an der Ruhr oder der Produktionsstandort, von dem aus die Lieferung erfolgt. Für die Zahlung ist es der Sitz unserer Bankverbindung.

Gerichtsstand ist unabhängig vom Erfüllungsort in jedem Falle Hattingen oder Essen.

§ 10 - Bemerkungen

Sollte eine dieser Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung ist dann durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung verfolgte Zweck bestmöglich erreicht wird. Die der Bestellung zu Grunde gelegten Einkaufsbedingungen haben nur insoweit Gültigkeit, als sie mit den vorgenannten Bedingungen nicht in Widerspruch stehen und schriftlich anerkannt sind.

Stand: 04.06.2014